

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
 Am: 03.12.2020

Betreff:

Umsatzsteuerliche Auswirkungen der Rechtsänderung des § 2b UStG auf die Stadt Kornwestheim - Anpassung von Rechtsgrundlagen und Auswirkungen ab 2021

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Marktgebühren- Marktgebührenordnung

Anlage 2: Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme des Weihnachtsmarkts in die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung vgl. Anlage 1) gültig ab dem 01.01.2021.

2. Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme einer Steuerklausel in die Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (vgl. Anlage 2) zur Vermeidung eventueller steuerlicher Belastungen der Stadt bzw. der Feuerwehr gültig ab dem 01.01.2021.

3. Der Gemeinderat beschließt hinsichtlich der Bereiche, in denen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zukünftig Umsatzsteuer auszuweisen ist, i.d.R. diese gesetzliche Mehrbelastung unter Abwägung aller Umstände auf die kalkulierten Preise aufzuschlagen. Diese Umsatzsteuer stellt für die Stadt keine Mehreinnahmen dar, sondern ist als durchlaufender Posten an die Finanzverwaltung weiterzuleiten. Diese Regelung findet ab dem 01.01.2021 Anwendung.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	03.12.2020	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	10.12.2020	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Ab dem Jahr 2021 wendet die Stadt Kornwestheim hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung die neue Rechtslage des § 2b UStG an.

Die bisher nur im Rahmen sog. Betriebe gewerblicher Art bestehende umsatzsteuerliche Relevanz wird dadurch auf sämtliche Bereiche der Stadt erweitert. Entscheidend hierbei ist die rechtliche Einstufung der Rechtsgrundlage, auf der die Tätigkeit basiert. Es wird hier zwischen privatrechtlichen Grundlagen (ab dem ersten Euro steuerbar) und öffentlich-rechtlichen Grundlagen (weitere Prüfung nach § 2b UStG erforderlich) unterschieden.

Im Folgenden stellt die Stadtverwaltung einige Bereiche dar, in denen sich Änderungen aufgrund der Anwendung der neuen Rechtslage des § 2b UStG ab 2021 ergeben werden. Daraus resultiert teilweise auch die Notwendigkeit, Satzungen anzupassen oder zu ergänzen, Entgeltordnungen hinsichtlich einer eventuellen zusätzlichen umsatzsteuerlichen Belastung für die Stadt anzupassen oder Steuerklauseln in vertragliche Grundlagen und/oder Satzungen/Entgeltordnungen aufzunehmen.

Sachverhalt / Bereich	Beschreibung	Notwendige Anpassungen / Ergänzungen / Änderungen
1. Weihnachtsmarkt	Die erhobenen Entgelte basieren auf einer privatrechtlichen Basis, die ab 2021 der Umsatzsteuer unterliegen. Dies führt für die Stadt zu einer Mehrbelastung.	<ul style="list-style-type: none">- Aufnahme der Entgelte für den Weihnachtsmarkt in die Marktgebührenordnung, Hierfür wird eine gesonderte Sitzungsvorlage im Januar eingebracht.- Es handelt sich dann um eine öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Gebühren unterliegen nur der Umsatzsteuer, wenn sie pro Jahr 17.500€ überschreiten, was nicht der Fall ist. → Eine Mehrbelastung wird dadurch vermieden
2. Feuerwehr	Tätigkeiten der Gefahrenabwehr unterliegen auch zukünftig nicht der Umsatzsteuer. Weitergehende Tätigkeiten (§ Abs. 2 Nr. 2 FwG) wie Brandschutzwachen, Brandschutzaufklärung, Schlauchwerkstätten o.Ä. unterliegen bei einer Einnahmehöhe von > 17.500€ pro Jahr der Umsatzsteuer.	<ul style="list-style-type: none">- Aufnahme einer Steuerklausel in die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung. Hierfür wird noch eine gesonderte Sitzungsvorlage ergehen- Sofern eine Umsatzsteuer entsteht, kann die Stadt diese an den Leistungsempfänger weiterberechnen- Prüfung der Einnahmehöhe der Vorjahre ergab, dass die Grenze für eine Steuerbarkeit nicht überschritten wurde.

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Prognose zu Beginn des Jahres ist für eine Steuerbarkeit entscheidend. Prognostizierend für das Jahr 2021 wird auch die Einnahmehöhe von 17.500 Euro nicht überschritten werden - Prüfung der Einnahmehöhe aus diesen Tätigkeiten ist jährlich erforderlich
3. Einspeisevergütungen	<p>Einspeisevergütungen aus Stromerzeugungsanlagen (insb. Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken, ggf. auch andere Wärmeeerzeugungsanlagen) basieren auf privatrechtlichen Verträgen. Unabhängig vom Standort und Betrieb der jeweiligen Anlage unterliegen diese Einspeisevergütungen ab 2021 der Umsatzsteuer.</p>	<p>Mit dem Netzbetreiber ist zu regeln, dass dieser der Stadt die Einspeisevergütungen zukünftig zuzüglich Umsatzsteuer auszahlt, die Stadt leitet diesen Mehrbetrag 1:1 an das Finanzamt weiter. Es handelt sich also nicht um eine Mehreinnahme, sondern um einen durchlaufenden Posten.</p>
4. Schaukästen / Werbetafeln	<p>Die Stadt vermietet Grundstücke zur Aufstellung von Schau-/Werbekästen, Werbetafeln oder –säulen, primär an Vereine und Parteien. Diese Tätigkeit erfolgt auf privatrechtlicher Basis (Miet-/Pachtvertrag) und unterliegt der Umsatzsteuer. Es handelt sich um einen sog. steuerpflichtigen Vertrag besonderer Art, es ist daher Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.</p>	<p>Es sind Vertragsergänzungen vorzunehmen und mit dem jeweiligen Vertragspartner einzeln zu regeln, dass dieser zukünftig das Pachtentgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer entrichtet. Die Stadt hat diese Umsatzsteuer dann an das Finanzamt abzuführen.</p>
5. Musikschule	<p>Im Bereich der Musikschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Besonderheit ist hier, dass für Leistungen im Bereich der musikalischen Bildung eine Steuerbefreiung besteht.</p> <p>Für den Musikschulunterricht wird also auch zukünftig keine Umsatzsteuer anfallen.</p>	<p>Die Finanzverwaltung sieht auch den Verleih von Musikschulinstrumenten als steuerfreie Nebenleistung zum Unterricht. Daher entfällt auch auf den Verleih von Instrumenten zukünftig keine Umsatzsteuer an.</p>

<p>6. Verkaufsgegenstände</p>	<p>Die Stadt verkauft Werbeartikel gegen Entgelt. Hierfür gibt es keine Satzung oder Gebührenordnung, sodass der Umsatz als privatrechtlicher Natur einzustufen ist. Es fällt entsprechend zukünftig Umsatzsteuer an</p>	<p>Preise sind zukünftig eventuell anzupassen, um eine Belastung der Stadt zu vermeiden.</p>
<p>7. Konzessionen</p>	<p>Konzessionsverträge sind privatrechtlicher Natur, eine Steuerbefreiung besteht nicht. Die Konzessionsabgaben unterliegen zukünftig der Umsatzsteuer.</p>	<p>Da der Konzessionsnehmer immer ein Unternehmen mit Vorsteuerabzugsberechtigung ist, ist mit diesem zu vereinbaren, dass sich der Konzessionsbetrag als Netto-Betrag zzgl. Umsatzsteuer versteht. Die Stadt leitet diese Umsatzsteuer dann an das Finanzamt weiter.</p>
<p>8. Miet- und Pachtverhältnisse</p>	<p>Miet- und Pachtverhältnisse sind privatrechtlicher Natur und unterliegen daher zukünftig der Umsatzsteuer.</p>	<p>Miet- und Pachtverhältnisse sind einzeln zu prüfen, hinsichtlich einer eventuellen Steuerbefreiungsvorschrift. Eventuell notwendige Anpassungen erfolgen über Vertragsergänzungen oder Steuerklauseln.</p>

Zu den oben aufgeführten Randnummern 1 und 2 sind die jeweils notwendigen Satzungsänderungen den Anlagen 1 und 2 dieser Vorlage beigelegt. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat diese entsprechend zu beschließen und von den übrigen Sachverhalten Kenntnis zu nehmen.